

K r e i s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Senke mit angrenzendem Grünland bei Schwochel"

vom 16.07.1990

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982 (GVBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 näher beschriebene Senke in der Gemeinde Ahrensbök, Kreis Ostholstein, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung "Senke mit angrenzendem Grünland bei Schwochel" unter Nr. 001/2 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 0,5 ha groß und umfaßt in der Gemeinde Ahrensbök, Gemarkung Schwochel, Flur 4, die Flurstücke 23/14 und 32, jeweils teilweise.

Die Senke liegt an der Straße, welche unmittelbar nordöstlich des Schwinkenrader Forstes in Richtung Schwochel führt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist der geschützte Landschaftsbestandteil schwarz punktiert dargestellt.

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die maßgebende Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensbök, 2405 Ahrensbök, niedergelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Gefahren unter Schutz gestellt.

Diese Unterschutzstellung dient der Erhaltung und planvollen Entwicklung eines größeren, in unterschiedlichen Verlandungsstadien befindlichen Weihers mit daran anschließendem Grünland.

Es gilt insbesondere, eine mögliche Entwicklung zum Übergangsmoor nicht zu behindern.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 6. Entwässerungen oder andere Maßnahmen durchzuführen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
 7. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
 8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 9. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 10. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
 11. das Grünland umzubrechen,
 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 13. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
 14. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten und in dem Gelände zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten der Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
3. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

§ 6

Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 14 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Entwässerungen oder andere Maßnahmen durchführt oder Stoffe in das Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erstaufforstungen vornimmt,
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles entfernt oder Pflanzen einbringt,
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 das Grünland umbricht,
 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,
 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 den geschützten Landschaftsbestandteil betritt und in dem Gelände reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

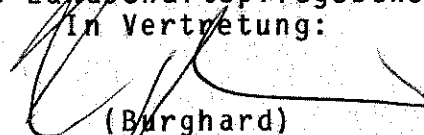
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eutin, den 16. 07-90

Kreis Ostholstein
Der Landrat
untere Landschaftspflegebehörde
in Vertretung:



(Burghard)
Erster Kreisrat

48,3
Schwochel

Kreis Ostholstein

Anlage zur Kreisverordnung
über den geschützten Land-
schaftsbestandteil
"Senke mit angrenzendem
Grünland bei Schwochel"

